

Rhein-Neckar-Kreis

LANDRATSAMT Kreisbauent 40.8

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis · Postfach 104 680 · 6900 Heidelberg 1

An des Dürgerneisterant

6906 Leimen

Dienstgebäude:

Heidelberg, Kurfürstenanlage 40 Telefon: (06221) 5221 Telex Nr.: 461 588 Irahd d

Außenstelle Mannheim, L 8, 8/9 Telefon: (06.21) 2.08.65

Außenstelle Sinsheim, Wilhelm-Straße 14 Telefon: (07261) 851-855

Sprechzeiten: Dienstag und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr

27.11.1980 Heidelberg, den Durchwahl Nr. 522 📟 281

Rul Sachbearbeiter 205 Zimmer Nr.

Betr.: Bebaumgsplan "Puobsberg" Gemarkung Leimen

Beaug: Dort.Schr.v. 18.11.80

<u>Anlege</u> i Planfertigung

1 Heft Verfahrensekten

Der durch Beschluß des Gemeinderats Leimen vom 9.10.60 gemäß 🖇 10 Bundesbaugesets von 18.6.1976 (BGBL.S.2256 ff), geändert durch Art.I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht von 6.7.79 (BGBL.I S.949), als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Gebiet "Fuchsberg" Gemarkung leimen und die gleichzeitig vom Gemėinderat gemäß § 111 Landesbauordnung vom 20.6.1972 (GDL.S.351 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.2.80 (GBL.S.116) als Satzung beschlossenen örtlichen Beuvorschriften für das obengenannte Gebiet werden nach 🖇 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes von 18.12.79 (GBL.1980 S.42) und des § 111 Abs.5 Satz 2 LBO in Verbindung mit 🖇 1 der Dritten Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit für die Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der Landesbauordnung vom 27.1.1977 (GBL.S.64)

genehalgt.

Dez unterm 31.7.59 genehmigte Bebauungsplan "Südöstliche Ortserweiterung" gilt hiermit, soweit dieser dem unterm 9.10.1980 als Satzung beschlossenen Bebeuungsplan "Fuchsberg" entgegensteht, als sufgehoben.

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach 🖇 9 Abs. 1 BBaug und 🖇 111 LBO. Er genügt den Mindestanforderungen des 50 BBoug.

Die Gemeinde hat die Genehmigung des Bebauungsplanes ortsüblich bekanntzumachen und spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Des weiteren sind folgende Hinweise in die Bekanntmachung aufzumehmen:

"Auf die Vorschriften des § 44c Abs.1 Satz 1 und 2 und Abs.2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBL.I S.2256) über
die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe
in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen."

Und

"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeschtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. (Vgl.§ 155a BBauG)"

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Vollzug der Bekanntmachung ist uns nachsuweisen (vgl.§§ 12 BBauG, 111 Abs.5 LBO).

Die Erhebung von Kosten durch uns unterbleibt nach § 5 Ziff.7 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (GBL.S.59).

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Planfertigung sowie die dortigen Verfahrensakten geben wir zurück.

Den Verfahrensakten ist jeweils eine Planfertigung des bei den einzelnen Verfahrensschritten verwendeten Bebauungsplanentwurfs, insbesondere der offengelegte Plan, beizufügen. Wir bitten dies in künftigen Fällen zu beachten.

II. Nachricht von Ziff. I

Baurechtsbehörde Leimen

Hasberlein